

# **Sprechzettel**

**Matthias Kurth  
Präsident der Bundesnetzagentur**

**Es gilt das gesprochene Wort**

**Sperrfrist: Redebeginn, 17. November 2006, 10:30 Uhr**

## **Stromausfall**

**Pressekonferenz 17. November 2006**

Am Abend des 4. November 2006 fiel gegen 22 Uhr in einigen Teilen Europas der Strom aus. Seinen Ausgangspunkt hatte der Stromausfall im Emsland, wo eine Höchstspannungsleitung von E.ON Netz ausgeschaltet wurde, um die gefahrlose Überführung eines Kreuzfahrtschiffes aus Papenburg zu ermöglichen. Etwa 10 Millionen Menschen waren von dem Stromausfall europaweit betroffen. Die Stromversorgung war nach maximal 1,5 Stunden wieder völlig hergestellt. E.ON Netz und andere Netzbetreiber haben die Bundesnetzagentur über die Stromausfälle informiert.

Noch vor Eingang der Meldungen hat die Bundesnetzagentur aufgrund von Berichten in den Medien begonnen, den Vorfall zu untersuchen. E.ON Netz wurde aufgefordert, einen detaillierten Bericht u. a. mit Ausführungen zur Ursache und zum Umfang der Unterbrechung vorzulegen.

Seit Dienstag liegt der Bundesnetzagentur ein Bericht von E.ON Netz über den Stand der Untersuchungen vor, am Mittwoch haben Vertreter von E.ON den Bericht mit der Bundesnetzagentur erörtert. Menschliche Fehleinschätzungen werden darin als wesentliche Ursache für den Stromausfall genannt. Gleichwohl enthält der Bericht noch einige aufklärungsbedürftige Lücken.

Weder für die Bundesnetzagentur noch für E.ON ist damit jedoch der Fall abgeschlossen. E.ON hat bereits angekündigt, weitere Untersuchungen anzustellen, bis sämtliche Details lückenlos aufgeklärt sind. Auch die Bundesnetzagentur befindet sich weiterhin in der Sachverhaltsaufklärung und wird in alle Richtungen ermitteln, um letzten Endes genau sagen zu können, was die Ursache für den Stromausfall war.

Lassen Sie mich kurz die Fakten des Stromausfalls skizzieren, bevor ich Ihnen die weiteren Schritte der Bundesnetzagentur aufzeige:

- Am 4. November 2006 wurde um 21:38 Uhr eine 380 kV-Leitung von Conneforde nach Diele – das liegt im Emsland – zum wiederholten Mal abgeschaltet, damit ein Kreuzfahrtschiff die Leitung gefahrlos passieren konnte. Dem sind Simulationsberechnungen vorausgegangen.
- Etwa ein halbe Stunde später kam es zu einer nicht erwarteten stärkeren Belastung im norddeutschen Höchstspannungsnetz, die aufgrund des geänderten Stromflusses nicht aufgefangen werden konnte.
- Eine entlastende Schalthandlung von E.ON zeigte keinen Erfolg, denn um 22:10 Uhr kam es zum Ausfall von zwei Höchstspannungsverbindungen.
- Eine Kettenreaktion führte innerhalb weniger Sekunden zur Überlastung und Abschaltung weiterer Kuppelleitungen und schließlich zu Stromausfällen in ganz Europa.
- Als Folge bildeten sich in Europa drei sog. „Inselnetze“, von denen zwei eine zu hohe Frequenz und eines eine zu niedrige Frequenz aufwiesen.
- Übertragungsnetzbetreiber haben unverzüglich und automatisch verschiedene Verbraucher von den Netzen genommen. Dadurch konnte ein europaweiter Blackout vermieden und die Netzstabilität wieder hergestellt werden.

Die Bundesnetzagentur wird den Bericht von E.ON Netz im Einzelnen auswerten und anschließend bestimmte weitere Fragen an E.ON Netz stellen, aber auch andere Netzbetreiber an der Analyse beteiligen. Der gravierende Stromausfall kann auch Konsequenzen für die Regelungen der Netzsteuerung und -überwachung haben.

Die Bundesnetzagentur wird sich in diesem Prozess mit ihren Aufsichtsmaßnahmen aktiv einschalten, allerdings ohne die Netzbetreiber von ihrer gesetzlichen Verpflichtung zu entbinden, sichere Netze zu betreiben.

Welche Verpflichtungen treffen Netzbetreiber konkret?

Großstörungen sind von den Netzbetreibern unverzüglich der Regulierungsbehörde zu melden. Für die Übertragungsnetzbetreiber folgt das aus § 13 Abs. 5 und 6 EnWG, für Verteilnetzbetreiber aus § 14 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 5, 6 EnWG. Auf diesen Rechtsgrundlagen wurden der Bundesnetzagentur Störungsmeldungen übersandt, die aber für eine Bewertung im Einzelnen nicht ausreichend sind.

Energieversorgungsunternehmen sind gesetzlich verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Netz zu betreiben. Sie müssen, soweit wirtschaftlich zumutbar, ihre Netze bedarfsgerecht ausbauen. Diese Verpflichtungen ergeben sich aus § 11 Abs. 1 EnWG. Wenn ein Netzbetreiber diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann die Bundesnetzagentur nach § 65 EnWG eingreifen und z. B. anordnen, ein Netz auszubauen.

Die im Zusammenhang mit dem Stromausfall häufig ausgesprochene Frage von Investitionen in den Ausbau der Übertragungsnetze sollte von den Ursachen des Stromausfalls getrennt werden. Auch vor dem Stromausfall war und ist zwischen allen Beteiligten unstrittig, dass Maßnahmen zum Netzausbau in Engpässen dringend erforderlich sind und schnellstmöglich vorangetrieben werden müssen.

Aber auch ein bis an die Grenzen belastetes Netz darf nicht ausfallen. Die Sicherheitsregelung zur Zu- und Abschaltung von Erzeugern und Verbrauchern sind ja gerade dazu geschaffen, um auf die Grenzsituationen der Belastung angemessen reagieren zu können.

Die Netzbetreiber sind auch verpflichtet, der Bundesnetzagentur bis zum 30. Juni eines Jahres alle in ihrem Netz im vergangenen Kalenderjahr aufgetretenen Versorgungsunterbrechungen zu melden (§ 52 EnWG). Die erstmals für das vergangene Jahr erhobenen Daten befinden sich derzeit in der Auswertung. Nur um Ihnen Beispiele zu nennen, was abgefragt wurde: Erhoben werden für den Strombereich Datum, Uhrzeit, Dauer und Anzahl betroffener Kunden jeder Unterbrechung, die länger als 3 Minuten dauert. Die Abfrage erfolgt differenziert nach der jeweiligen Spannungsebene und unterscheidet auch den Anlass der Störung. Geplante Unterbrechungen sind zu melden, aber auch ungeplante, wobei die Netzbetreiber den Störungsanlass benennen müssen, als da wären beispielsweise atmosphärische Einwirkungen (Blitz), Einwirkung Dritter (z.B. Schaden durch einen Bagger), Ursache durch den Netzbetreiber selber (z.B. Kabelschaden oder Montage- bzw. Bedienfehler).

Außerdem müssen die Netzbetreiber alle zwei Jahre einen Bericht über den Netzzustand und die Netzausbauplanung erstellen (§ 12 Abs. 3a, § 14 Abs. 1 EnWG). Der Bundesnetzagentur liegen Berichte der Übertragungsnetzbetreiber vor. Diese Berichte wiesen keine Auffälligkeiten auf. Schließlich müssen Übertragungsnetzbetreiber jährlich zur Vermeidung schwerwiegender Versorgungsstörungen eine Schwachstellenanalyse erarbeiten und einen entsprechenden Bericht an die Bundesnetzagentur übermitteln (§ 13 Abs. 7 EnWG). Verteilnetzbetreiber müssen die Analyse nur auf Aufforderung der Bundesnetzagentur erstellen (§ 14 Abs. 1 S. 4 EnWG). Hier wird die Bundesnetzagentur ansetzen und weiterführende Untersuchungen durchführen.

Die der Bundesnetzagentur bisher vorliegenden Informationen können allerdings nicht - um es noch einmal zu sagen - die pauschale Behauptung stützen, die Stromversorgung in Deutschland sei unsicher. Sowohl den großflächigen Stromausfall vom 4. November 2006 wie auch den aus dem November 2005, als im Münsterland Strommasten umgekippt sind, sehe ich bisher als Einzelfälle an, von denen nicht auf den Allgemeinzustand der Stromversorgung geschlossen werden kann.

Betonen möchte ich allerdings auch, dass in Deutschland nicht allein die Bundesnetzagentur mit der Sicherheit und Zuverlässigkeit der Strom- und auch Gasversorgung befasst ist. Wir arbeiten eng mit den Landesregulierungsbehörden zusammen, aber auch mit den technischen Aufsichtsbehörden der Länder. Denn diesen obliegt es, die technische Sicherheit von Energieanlagen zu überwachen und sicherzustellen.

Nicht erst im Zusammenhang mit dem aktuellen Stromausfall wird z. T. behauptet, dass nicht zuletzt die Kürzungen der Netzentgelte seitens der Bundesnetzagentur dazu führen könne, dass immer

weniger Geld in die Stromnetze investiert wird. Der Vorwurf, dass die Entgeltgenehmigungen die Sicherheit der Stromversorgung gefährden, ist jedoch nicht haltbar. Zum einen sieht die Stromnetzentgeltverordnung eine großzügige Eigenkapitalverzinsung mit knapp 9 Prozent nominal vor. Außerdem werden über die Abschreibungen ausreichende Rücklagen für Investitionen in die Strom- und Gasnetze gebildet.

Im Rahmen der Anreizregulierung wird die Versorgungsqualität übrigens eine neue, besondere Berücksichtigung finden, denn in der derzeit in Entstehung befindlichen Anreizregulierungsverordnung werden ausdrücklich Regelungen zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit enthalten sein.

Lassen Sie mich abschließend noch einmal auf den Stromausfall vom 4. November 2006 zurückkommen.

Auch auf europäischer Ebene wird der Fall untersucht. Hier gibt es Gremien, die sich abstimmen, um die Sicherheit der Stromnetze zu gewährleisten. So hat die Union of the Coordination of Transmission of Electricity, kurz UCTE, die die Interessen von Übertragungsnetzbetreibern aus 23 europäischen Ländern vertritt und koordiniert, eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich insbesondere mit Fragen der Zusammenarbeit zwischen den Netzbetreibern innerhalb des synchronen Verbunds befasst. Die UCTE hat ein Untersuchungs-Komitee eingesetzt, um den Störverlauf, die Ursache und mögliche Maßnahmen zur Verhinderung derartiger Vorfälle zu klären.

Aber auch die europäischen Regulierungsbehörden haben sich der Sache angenommen. Am gestrigen Donnerstag hat eine Ad hoc Task Force von ERGEG einen Arbeitsplan zur Analyse der Vorkommnisse erstellt. Die Regulierungsbehörden haben einerseits ein ureigenes Interesse, die Gründe für die Mängel in der Kooperation der Netzbetreiber zu untersuchen. Zugleich war die Gruppe der Regulierer aber auch von Kommissionsmitglied Piebals um Sachaufklärung gebeten worden. Darüber hinaus existieren im Rahmen von ERGEG ständige Arbeitsgruppen zu System- und Versorgungssicherheit. Die Bundesnetzagentur ist in allen diesen Arbeitsgruppen der Regulierungsbehörden vertreten.

Die derzeit bestehende Zusammenarbeit der europäischen Regulierungsbehörden untereinander ist gut und das Augenmerk sollte nicht auf die Gründung einer neuen Behörde gerichtet werden, sondern auf eine Harmonisierung der Netzsicherheits- und Systembetriebsstandards.

Fragen des Engpassmanagements, das ebenfalls eine enge Kooperation der beteiligten Übertragungsnetzbetreiber verlangt, sind von der Störung nicht unmittelbar berührt. Die Bundesnetzagentur begrüßt jedoch die Fortschritte, die sich insbesondere nach Bildung der Regionalen Initiativen durch ERGEG abzeichnen. Zu nennen sind hier die Projekte zur Einführung sog. impliziter Auktionen an der deutsch-dänischen Grenze und die Kooperation der Netzbetreiber in der Region Central Western Europe mit dem Ziel, durch eine lastflussbasierte Kapazitätsermittlung und -vergabe die Bedingungen für den grenzüberschreitenden Handel in dieser Region weiter zu verbessern. Auch an den deutschen Westgrenzen geht die Diskussion in ähnliche Richtung, u. a. angestoßen durch Analysen, die von der Bundesnetzagentur initiiert wurden.

Zusammenfassend möchte ich betonen, dass die Bundesnetzagentur ihre gesetzlichen Möglichkeiten nutzen wird, um den Stromausfall vom 4. November 2006 umfassend zu untersuchen. Das Ergebnis wird nach Abschluss der Ermittlungen der Öffentlichkeit vorgestellt.